

Ineffektiv, ungerecht, menschenrechtswidrig: das Dublin-System

Seit Anfang 2014 gilt die europäische Zuständigkeitsregelung für Asylverfahren, die »Dublin-Verordnung«, in der neuesten Version – »Dublin-III«. Seitdem gibt es die Möglichkeit, gegen eine drohende Abschiebung Eilrechtsschutz zu beantragen. An der bürokratischen Härte des Systems ändert das nichts.

Kai Weber

Die Dublin-Verordnung gilt in allen EU-Staaten, Norwegen, Island und der Schweiz und wurde auf Druck der starken Staaten wie Deutschland und Frankreich durchgesetzt. Die Zuständigkeitsregelungen sehen im Kern vor, dass der Asylantrag eines Flüchtlings nur in dem Land bearbeitet wird, das die Einreise eines Flüchtlings ins »Dublin-Gebiet« zugelassen hat. Als Beleg dafür gilt die Erteilung eines Visums, die Speicherung in der europäischen Fingerabdruckdatei Eurodac oder die Stellung eines Asylantrags, gegebenenfalls aber auch eine Rechnung oder ein Flugticket. Unbegleitete Minderjährige haben ausdrücklich das Recht, zu ihrer Familie zu gehen oder dort aufgenommen zu werden, wo sie sich aufhalten.

Das Dublin-System hat den Aufbau einer riesigen Bürokratie zur Folge, die eine Verschiebung von Asylsuchenden kreuz und quer durch Europa organisiert. Da der Großteil der Betroffenen über die ärmeren Staaten am geografischen Rande Europas einreist, liegt die Zuständigkeit für eine Asylprüfung oft bei diesen Staaten. Es kommt zu immer mehr Abschiebungen von Asylsuchenden aus Deutschland – auch in Länder, in denen ein faires Asylverfahren nicht zu erwarten ist, wo Asylsuchende inhaftiert werden oder keine menschenwürdigen Existenzbedingungen vorfinden. In Griechenland sind die Bedingungen für Asylsuchende so katastrophal, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Abschiebung von Asylsuchenden dorthin 2011 stoppte. Auch Mitgliedstaat

ten wie Italien, Polen, Malta oder Bulgarien erfüllen die verabredeten europäischen Mindeststandards nicht.

BESCHLEUNIGTE DUBLIN-ABSCHIEBUNGEN 2013

Die Verweigerung der Verantwortung für ankommende Flüchtlinge per »Dublin-Verordnung« hatte im Jahr 2013 Hochkonjunktur. Während nur rund 4.400 Ersuchen um Übernahme von Asylsuchenden an Deutschland gestellt wurden, hat Deutschland andere EU-Staaten in 35.300 Fällen zur Übernahme der Zuständigkeit für Asylverfahren aufgefordert. Diese Kluft geht seit Jahren immer weiter auseinander. Für über 32 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland – also fast für jeden Dritten – erklärte Deutschland sich 2013 für nicht zuständig. Und die Quote steigt weiter: Allein in den Monaten Januar und Februar 2014 sind nach Angaben des Bundesamts 46,6 Prozent der Asylanträge »sonstige Verfahrenserledigungen« – dahinter verbergen sich überwiegend »Dublinfälle«.

In 21.900 Fällen stimmten die angefragten Staaten der Übernahme von Flüchtlingen aus Deutschland zu. Tatsächlich abgeschoben über die Dublin-Verord-

nung wurden schließlich 4.700 Asylsuchende (21,6 Prozent), wohingegen Deutschland mit nur 1.900 Asylsuchenden weit weniger als halb so viele aufnahm. Viele tausend Flüchtlinge entzogen sich der Abschiebung durch die Flucht in die Illegalität, ohne die Chance auf ein faires Asylverfahren erhalten zu haben. Hauptbetroffene waren – vorwiegend tschetschenische – Flüchtlinge aus der Russischen Föderation. Ihre Asylanträge wurden beschleunigt abgearbeitet und in 10.700 von rund 12.300 Fällen ohne inhaltliche Prüfung über die Dublin-Verordnung »erledigt«. Hauptzielstaat von Dublin-Abschiebungen mit insgesamt 2.234 Abschiebungen war Polen. Die teils katastrophalen Aufnahmebedingungen in Polen, insbesondere die

Dublin-Bürokratie 2013



von Deutschland an EU-Staaten

35.280 Übernahmesuchen
21.942 Zustimmungen angefragter Staaten
4.741 erfolgte Überstellungen



von EU-Staaten an Deutschland

4.382 Übernahmesuchen
3.603 Zustimmungen des BAMF
1.904 erfolgte Überstellungen

Quelle: BAMF, Grafik: © PRO ASYL

Im März 2014 wurde der 33-jährige Motasem N. auf Veranlassung des Landkreises Northeim aus der Psychiatrie geholt, in die er wegen Suizidalität eingewiesen worden war. Der junge Palästinenser war aus Syrien geflohen. Er leidet an einer chronischen Hepatitis und behandlungsbedürftigen Blutarmut (Thalassämie). Unter Mitgabe von Medikamenten wurde er in einer überaus rüden Prozedur nach Polen transportiert. Seine noch im Verfahren befindliche Ehefrau blieb in Deutschland zurück. Die Behörden trennten das Ehepaar, weil keine Heiratsurkunde vorgelegt werden konnte (die inzwischen eingetroffen ist). Motasems Frau hat bereits einen Suizidversuch hinter sich.

schlechte medizinische Versorgung der oftmals traumatisierten Flüchtlinge werden dabei völlig verkannt.

DEUTSCHLAND KANN HANDELN

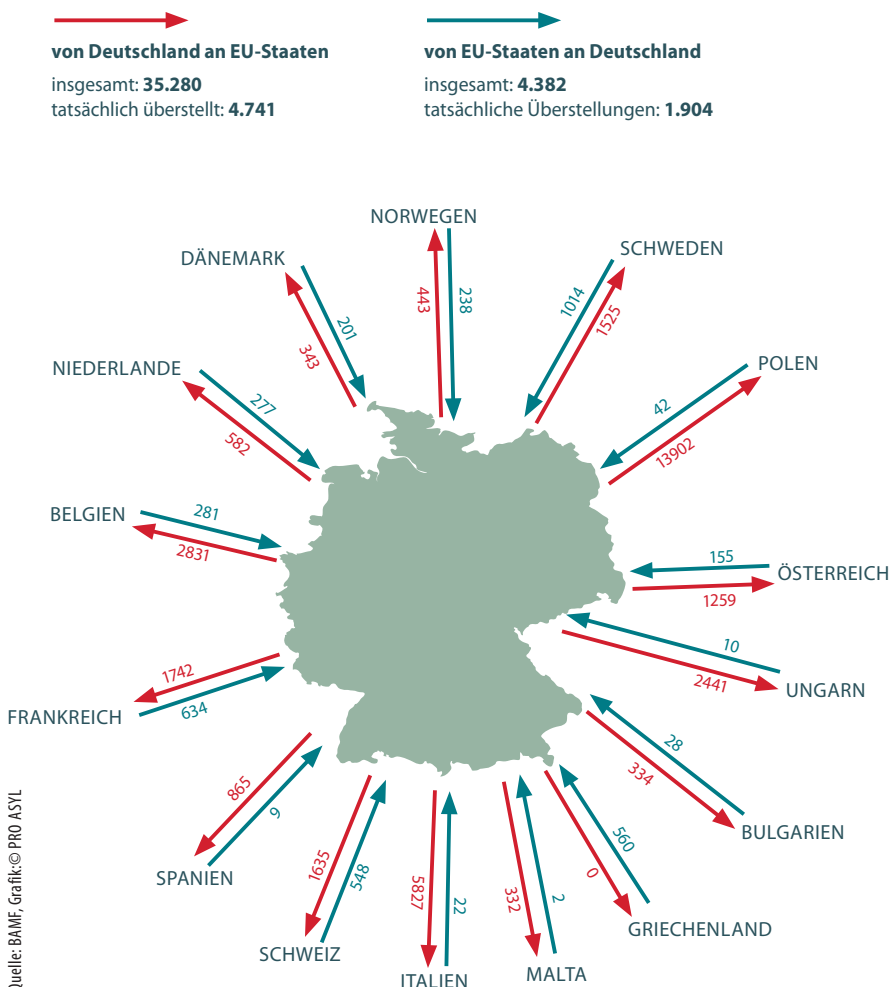
Schon auf Grundlage des bestehenden Rechts könnte die Bundesregierung handeln: Die Dublin III-Verordnung sieht vor, dass jeder Staat ein Asylverfahren (mit Zustimmung des Flüchtlings) auch dann einleiten kann, wenn ein anderer Staat zuständig wäre, aber die Überstellung im Einzelfall zu Härten führen würde. Derzeit übernimmt das BAMF im Rahmen dieses »Selbsteintrittsrechts« die Durchführung von Asylverfahren von Syrerinnen und Syrern mit Familienangehörigen in Deutschland. Auch bei Asylsuchenden, denen eine Abschiebung nach Bulgarien droht, prüft das BAMF wegen der scharfen Kritik des UNHCR nach Einzelfallprüfung die Übernahme. Von diesem Selbsteintrittsrecht könnte aber viel großzügiger Gebrauch gemacht werden.

WAS KÖNNEN ENGAGIERTE FLÜCHTLINGSINITIATIVEN TUN?

Seit dem 1.1.2014 ist es möglich, gegen den sofortigen Vollzug eines Dublin III-Bescheids gerichtlich vorzugehen – eine von PRO ASYL schon lange geforderte Verbesserung. Ein Rechtsanwalt muss Klage und Eilantrag aber innerhalb einer Woche beim Verwaltungsgericht einreichen. Eine Abschiebung wird jedoch nur gestoppt, wenn systemische Mängel im Asylsystem des Zielstaates vorliegen. Um dies vor Gericht geltend machen zu können, muss schnellstmöglich geklärt werden, welche Aufnahmebedingungen und Gefahren den betroffenen Flüchtling erwarten. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, Kontakt mit dem Bundesamt (BAMF, Tel. 0911 - 943 - 80 10) aufzunehmen, um zu erfahren, ob das Amt im betreffenden Einzelfall die Notwendigkeit erkennt, von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Scheitert dies, sollte man

- die Reiseunfähigkeit der Betroffenen prüfen lassen und gegebenenfalls durch Attest belegen;
- eine Petition an den deutschen Bundestag richten, mit der Bitte, dass Deutschland von seinem »Selbsteintrittsrecht« Gebrauch macht. Die Petition entfaltet für sich genommen keine aufschiebende Wirkung, ist aber insbesondere bei Kirchenasyl sinnvoll;
- ein Kirchenasyl organisieren: Wichtig ist dabei, dass die Behörden rechtzeitig vor einem angekündigten Abschiebungstermin über das Kirchenasyl informiert werden, da sich im Falle eines – wenn auch nur kurzfristigen – Untertauchens die Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate verlängert. Das Kirchenasyl wird von den Behörden in aller Regel akzeptiert.
- Kontakt zu hilfreichen Organisationen im anderen Dublinstaat herstellen (Adressen: <http://www.ecre.org/topics/elena/index.html>);

Dublin-Übernahmeersuchen von und an Deutschland 2013



- die Presse einschalten, Initiativen starten.

FREIE WAHL DES ASYLLANDES!

Das Dublin-System ist ineffektiv, ungerecht und menschenrechtswidrig. Europa braucht ein solidarisches Aufnahmesystem, das Asylsuchende schützt statt umherschickt. Gemeinsam mit anderen Organisationen fordert PRO ASYL im »Memorandum: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit« das Prinzip der freien Wahl des Mitgliedstaates für Asylsuchende. Dafür können Finanzausgleiche erfolgen. Abschiebungen auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung sollten bis auf weiteres ausgesetzt und alle Abschiebehäftlinge im Dublin-Überstellungsverfahren aus der Haft entlassen werden. ♦